

Bundeshaushaltsplan 2015

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	2
	Überblick zum Einzelplan	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan	4
6001	Steuern.....	5
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	11
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	12
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	17
	Anlage 3 Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	19
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	21
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	33
	Ausgaben-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen.....	34
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091).....	36
	Anlage 2 Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.....	39
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092).....	40
	Anlage 4 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" (6095).....	54
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	60
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	66
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	67
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093).....	70
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	74
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	81
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	86
	Einnahmen-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	87
	Einnahmen-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	87
	Einnahmen-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	88
	Ausgaben-Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind.....	89
	Ausgaben-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	89
	Ausgaben-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	91
	Ausgaben-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	92
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	94
	Personalhaushalt.....	95

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftsteuern (Kapitel 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Die Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland werden dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien verbleiben im Einzelplan 60.

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Bezug auf durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) übernommenen Immobiliendienstleistungen sind zentral im Kapitel 6004 veranschlagt. Auf der Einnahmeseite ist dies insbesondere die Abführung an den Bundeshaushalt. Auf der Ausgabenseite waren dies bis zum Haushaltsjahr 2012 im Wesentlichen die Darlehen des Bundes für Baumaßnahmen

der Bundesanstalt. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Finanzierung dieser Kosten durch die Bundesanstalt aus dem eigenen Wirtschaftsplan.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kapitel 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

Einnahmen

Die Einnahmeerwartung des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2015 beruht auf dem Ergebnis der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 4. bis 6. November 2014. Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

Ausgaben

Auf der Ausgabeseite enthält der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung im Kapitel 6002 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz sowie der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse. Darüber hinaus sind die deutschen Beiträge zum Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie zur Finanzierung der OECD und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und ihrer Sonderfonds abgebildet.

Im Kapitel 6003 sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

Überblick zum Einzelplan 60

Überblick zum Einzelplan 60	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	277 759 000	268 415 000	+9 344 000		260 082 854
Verwaltungseinnahmen.....	6 788 620	7 090 300	-301 680		9 270 584
Übrige Einnahmen.....	1 941 299	1 484 176	+457 123		2 010 479
Gesamteinnahmen.....	286 488 919	276 989 476	+9 499 443		271 363 917
Ausgaben					
Personalausgaben.....	688 505	1 281 665	-593 160		271 439
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	378 055	216 040	+162 015	200	200 316
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	15 000	25 000	-10 000		25 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	10 761 590	11 218 994	-457 404	9 030	18 245 074
Ausgaben für Investitionen.....	80 846	4 384 270	-4 303 424	41 297	8 726 265
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	-850 000	+1 100 000		-
Gesamtausgaben.....	12 173 996	16 275 969	-4 101 973	50 527	27 468 094
davon nicht flexibilisiert.....	12 173 996	16 275 969	-4 101 973	50 527	27 468 094
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2015					
Verpflichtungsermächtigung.....	7 182 000 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	2 282 000 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	2 400 000 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	2 500 000 T€				

Auszug aus Übersicht VIII des Gesamtplans "20 größte Finanzhilfen des Bundes" in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 1)	Soll 2015 Mio. €	Soll 2014 Mio. €	Ist 2013 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
9	6092	Strompreiskompensation	17	203	350	-
11	6092	Energieeffizienzfonds	16	140	64	12

60 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

Allgemeine Erläuterungen:

Ist-Angaben:

Die Ist-Ergebnisse der Einzeltitel sind kaufmännisch auf 1 000 € gerundet. Dadurch können bei Summenangaben Rundungsdifferenzen entstehen. Summenangaben können außerdem nicht durch Addition der gedruckten Titel errechnet werden, da in Vorjahren weggefallene Titel nur im Bundeshaushaltsplan 2015 abgedruckt werden, wenn bei diesen noch Ausgabereste bestehen.

Ausgabereste:

Die im Vorjahr verfügbaren Ausgabereste im nicht flexibilisierten Bereich sind kaufmännisch auf 1 000 € gerundet und einzeln bei dem jeweiligen Titel mit Stand Juli 2014 ausgewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste muss grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan durch Minderausgaben an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden. Ausgabereste bei den der Flexibilisierung gemäß § 5 Haushaltsgesetz 2015 (HG) unterliegenden Ansätzen werden lediglich in der Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben summarisch ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste ist zentral Vorsorge getroffen und daher eine kassenmäßige Einsparung im gleichen Einzelplan grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Summenangaben können Rundungsdifferenzen entstehen.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem F vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sie werden jeweils im hinteren Teil eines Kapitels im Anschluss an die nicht flexibilisierten Ausgabebetitel entsprechend der Zuordnung nach § 5 HG in einer Zusammenstellung aufsummiert und sind danach einzeln aufgelistet. Neu in die Flexibilisierung einbezogene Titel sind dabei mit einem **F** hervorgehoben.

Überblick zum Kapitel 6001	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	277 479 000	268 197 000	+9 282 000		259 807 067
Gesamteinnahmen.....	277 479 000	268 197 000	+9 282 000		259 807 067

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmevermindernungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -820	Lohnsteuer	75 480 000	71 273 000	67 174 321
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 177 600 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1701 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2015.....	38 350 000
Soll 2014.....	38 300 000
Ist 2013.....	38 411 300

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	19 274 000	19 316 000	17 968 919
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 45 350 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.</p>			
013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	7 838 000	8 000 000	8 630 587
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 15 675 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.</p>			
014 01 -820	Körperschaftsteuer	10 100 000	9 025 000	9 753 803
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 20 200 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.</p>			
015 01 -820	Umsatzsteuer	84 150 000	81 563 000	79 177 110
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 157 450 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 151,71 Mio. €.</p>			
015 02 -820	Konsolidierungshilfen	-800 000	-800 000	-800 000
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Fünf Länder in schwieriger Haushaltssituation erhalten für die Jahre 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. €, um ihnen die Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz erhält Berlin 80 Mio. €, Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio. €, Sachsen-Anhalt 80 Mio. € und Schleswig-Holstein 80 Mio. € pro Jahr.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Konsolidierungshilfengesetz werden zwei Drittel der Summe vorschüssig im laufenden Jahr gezahlt, beginnend mit dem Jahr 2011. Daraus ergab sich im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. €. Ab dem Jahr 2012 entscheidet der Stabilitätsrat für jedes Land über die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Konsolidierungshilfengesetz) oder das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz). Wird dies nicht festgestellt, so wird der Betrag mit der Vorschusszahlung für das laufende Jahr verrechnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen sind im Einzelnen in den zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.</p>			

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

016 01	Einfuhrumsatzsteuer	28 059 000	27 188 000	25 906 401
	-820			

Haushaltsvermerk:

Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 52 500 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-10 016 000	-10 450 000	-10 792 407
	-820			

Erläuterungen:

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent zu 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	3 660
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	5 062
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	777
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	10 016

Differenzen durch Rundung möglich.

017 01	Gewerbsteuerumlage	1 652 000	1 629 000	1 575 063
	-820			

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 7 361 Mio. € geschätzt.

018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 471 000	3 696 000	3 812 334
	-820			

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 7 889 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

EU-Eigenmittel

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-4 310 000	-4 140 000	-2 082 877
	-820			

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-23 360 000	-23 480 000	-24 787 096
Bundessteuern				
031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	1 320 000	1 369 000	1 466 372
031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 628 000	35 314 000	35 117 063
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 852 000	2 767 000	2 780 433
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-7 299 000	-7 299 000	-7 190 871
Erläuterungen:				
Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind im § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871)), geregelt.				
032 02 -820	Tabaksteuer	14 060 000	14 300 000	13 819 941
033 01 -820	Branntweinsteuer	2 030 000	2 060 000	2 102 421
033 02 -820	Alkopopsteuer	2 000	2 000	1 976
Erläuterungen:				
Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).				
034 01 -820	Schaumweinsteuer	415 000	420 000	434 315
034 02 -820	Zwischenerzeugnissteuer	14 000	14 000	14 414

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 025 000	1 040 000	1 021 143
036 02 -820	Versicherungsteuer	12 515 000	11 950 000	11 552 765
037 03 -820	Stromsteuer	6 900 000	6 850 000	7 009 204
038 01 -820	Kfz-Steuer	8 440 000	8 400 000	8 490 321
038 02 -820	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -820	Luftverkehrsteuer	990 000	980 000	978 410
041 01 -820	Kernbrennstoffsteuer	1 200 000	1 300 000	1 285 072
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	10 700 000	10 230 000	9 737 238
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.</p>			
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 170 000	2 180 000	2 073 532
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>			
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	895 000	935 000	910 915
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>			
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 195 000	1 090 000	1 174 155
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.</p>			

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	440 000	465 000	482 184
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.			
049 02 -820	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen	-	-	28
	Erläuterungen: Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker- und Leuchtmittelsteuern.			
049 03 -820	Pauschalierte Einfuhrabgaben	2 000	2 000	1 642
	Erläuterungen: Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigenmittel zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.			
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-561 000)	(-)	
011 13 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	-61 000		
015 13 -820	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	-500 000		

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Vorbemerkung

Der Haushalt der Europäischen Union wird vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 163 vom 23. Juni 2007).

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle, die Zuckerabgaben, die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000

(Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 298 vom 26. Oktober 2012).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kapitel 1004 und zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	32 310 000	31 960 000	+350 000		31 197 948
Übrige Einnahmen.....	-1 160 000	-1 085 000	-75 000		-1 081 923
Gesamteinnahmen.....	31 150 000	30 875 000	+275 000		30 116 025
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	31 150 000	30 875 000	+275 000		30 116 025
Gesamtausgaben.....	31 150 000	30 875 000	+275 000		30 116 025
davon nicht flexibilisiert.....	31 150 000	30 875 000	+275 000		30 116 025

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitglieder.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenmittel der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenmittel. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabtiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabtiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen und Zuckerabgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind, verwendet werden.

Steuern und steuerähnliche Abgaben

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4 310 000	4 140 000	2 082 877
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu.

022 01	BNE-Eigenmittel	23 360 000	23 480 000	24 787 096
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union BNE-Eigenmittel zu.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

023 01 -820	Zölle	4 600 000	4 300 000	4 263 874
----------------	-------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.

2. 1. Buchungsabschnitt

Zölle - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle

2. Buchungsabschnitt

Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 gehören zu den Eigenmitteln der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 02 -820	Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	40 000	64 101
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen:

Die Produktionsabgabe soll zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beitragen. Sie wird nach Art. 51 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Quoten erhoben, die den Zucker, Isoglukose und Inulinsirup erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker-, Isoglukose- oder Inulinsiruperzeugung ausgeschöpft worden sind.

Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 64 VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Überschussabgabe erhoben.

Hier sind auch die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und ihrer Vorgängerordnungen sowie die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.

Übrige Einnahmen

266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	-1 160 000	-1 085 000	-1 081 923
----------------	--------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 02 -022	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	40 000	64 101
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Die Traditionellen Eigenmittel nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 sind an die Europäische Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.

688 04 -022	Abführung der Zölle	4 600 000	4 300 000	4 263 874
----------------	---------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 02.

688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4 310 000	4 140 000	2 082 877
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.

688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel	23 360 000	23 480 000	24 787 096
----------------	-------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 022 02.

688 10 -022	Erhebungskostenpauschale	-1 160 000	-1 085 000	-1 081 923
----------------	--------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2015 1 000 €	2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	5 500 000	5 500 000	5 325 926
2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	1 200 000	1 200 000	1 406 834
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	600 000	600 000	853 057
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 200 000	2 200 000	2 275 124
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	100 000	100 000	162 329
6. Erhebungskostenpauschale für Eigenmittel.....	1 160 000	1 135 000	1 085 654
Zwischensumme.....	10 760 000	10 735 000	11 108 924
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt)....	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Zusammen.....	12 760 000	12 735 000	13 108 924

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschale 2013 entspricht dem Ist 2013; 2014 und 2015 wurden mit Stand der Steuerschätzung vom November 2014 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben der Europäischen Kommission korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2014 und 2015 z. T. grobe Schätzungen

Rubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

Umfang des EU-Haushalts 2014

Nachhaltiges Wachstum.....	63 986	62 393
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	59 267	56 459
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	2 172	1 677
EU als globaler Partner.....	8 325	6 191
Verwaltung.....	8 405	8 406
Ausgleichszahlungen.....	29	29
Besondere Instrumente.....	456	350
Zusammen.....	142 640	135 505

Differenzen durch Rundung möglich

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
1	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	2 028	1 943	1 881
2	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	1 900	1 900	1 870
3	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	1 800
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	1 171	1 148	1 124
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	61	Gewerbliche Wirtschaft	975	975	975
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	730	730	727
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	646
8	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG)	66	Verkehr	630	611	592
9	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	550	550	548
10	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	531	515	512
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	500	500	500
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	91	Finanzen	476	434	459
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	19	Gewerbliche Wirtschaft	430	430	430
14	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	350
15	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	254	254	254
16	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und wärme (KWK) (§ 53b EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	250	250	249

6001 Anlage 2
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
17	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	76	Verkehr	210	200	190
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	165	165	165
19	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	160
20	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145

Anmerkung Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand November 2014. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom November 2014).

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	7 685	7 536	7 386
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 511	1 468	1 422
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	650	629	612
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	502	537	578
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	326	323	320
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	171	171	171
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	147	155	162

6001 Anlage 3
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	115
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	86	84	82
11	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	44	42	41
12	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	43	42	41
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	32	30	28
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 24. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

Anmerkung: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum November 2014. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z.B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom November 2014).

Vorbemerkung

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungserlöse, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds oder des Investitions- und Tilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und an Sondervermögen des Bundes gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes u. a. die Ausgaben der Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zu-

führungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auf der Ausgabeseite werden auch die Verstärkungen von Ausgaben im Personalbereich zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren sind die Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen, wie die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) veranschlagt.

Auch sind in diesem Kapitel die Zuschüsse für verschiedene Beamtenversorgungseinrichtungen sowie die Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds eingestellt.

Überblick zum Kapitel 6002	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	280 000	218 000	+62 000		275 787
Verwaltungseinnahmen.....	4 074 520	4 271 520	-197 000		6 361 138
Übrige Einnahmen.....	997 817	546 921	+450 896		1 116 974
Gesamteinnahmen.....	5 352 337	5 036 441	+315 896		7 753 899
Ausgaben					
Personalausgaben.....	495 950	1 082 450	-586 500		32 338
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	377 955	215 940	+162 015	200	200 316
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	15 000	25 000	-10 000		25 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	8 347 680	8 783 294	-435 614		16 032 845
Ausgaben für Investitionen.....	80 846	4 384 270	-4 303 424	41 297	8 726 265
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	-850 000	+1 100 000		-
Gesamtausgaben.....	9 567 431	13 640 954	-4 073 523	41 497	25 016 764
davon nicht flexibilisiert.....	9 567 431	13 640 954	-4 073 523	41 497	25 016 764
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2015					
Verpflichtungsermächtigung.....	7 182 000 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	2 282 000 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	2 400 000 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	2 500 000 T€				

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01 -820	Münzeinnahmen	280 000	218 000	275 787
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumschlag entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Mehr wegen größerem Neuprägebedarf bei Euro-Umlaufmünzen.

Verwaltungseinnahmen

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	20	20	22
----------------	---	----	----	----

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die für Angehörige von Zuwendungsempfängern und der ehemaligen Sondervermögen des Bundes gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfalle zweckgebunden für Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1606 Tit. 111 01 vereinnahmt.

119 89 -860	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	285 000	218 000	239 188
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.
2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Mehr wegen höherer Edelmetallpreise und neuer Produkte.

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	21 500	13 500	171 413
----------------	----------------------	--------	--------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.
2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 99

Erläuterungen:

Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen

1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,
2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,
3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden sind und
4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.

121 01 -680	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	370 000	565 000	1 029 987
----------------	---	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, der Airbus Group NV sowie Gewinnausschüttungen weiterer Bundesunternehmen.

Weniger wegen Verlagerung der Gewinnausschüttungen der Deutschen Bahn AG in den Epl. 12.

121 04 -661	Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	2 500 000	2 500 000	663 772
----------------	--	-----------	-----------	---------

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.

133 01 -634	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes	898 000	975 000	4 256 756
----------------	---	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Deutsche Bahn AG, der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, des Bergmannsiedlungsvermögens (BSV) sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.

Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

152 02 -693	Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	1 059	1 223	1 382
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2014 1 000 €	Tilgung 2015 1 000 €	Zinsen 2015 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau.....	133 284	36 670	5 606	1 059
-----------------	---------	--------	-------	-------

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsgesetz für die Jahre 1985 - 1992.

154 01 -813	Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
----------------	--	---	---	---

161 01 -669	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	1 352	1 456	1 645
----------------	---	-------	-------	-------

172 03 -693	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	5 606	5 442	5 282
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.

174 01 -813	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
----------------	---	---	---	---

181 01 -669	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	13 800	13 800	22 631
----------------	--	--------	--------	--------

266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 160 000	1 085 000	1 085 654
----------------	--------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 behalten die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).

271 01 -011	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU	-	-	380
----------------	--	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01.

2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 271 01

Erläuterungen:

Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedstaat.

352 01 -850	Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Der Titel ermöglicht die Wiederzuführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).

355 01 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StWG	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.

Erläuterungen:

Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StWG vorgesehen.

355 02 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus der Konjunkturausgleichsrücklage als zusätzliche Deckungsmittel.

372 03 -880	Globale Mindereinnahme	-184 000	-1 560 000	-
----------------	------------------------	----------	------------	---

Ausgaben

Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	31 000
----------------	--------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Für die Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungselementen nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel gemäß § 42a Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zentral veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt und wird regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben.

451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 450	1 450	1 338
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke - den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 451 03

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertariflich gewährt werden kann,
- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und
- auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Erläuterungen:

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke der Bundesverwaltungen [RdSchr. des BMI vom 17. September 1990 - DI4-213401/2 - (GMBI 1990, S. 575), zuletzt geändert RdSchr. des BMI vom 14. November 2003 - DI3-213401/2 - (GMBI 2004, S. 2)].

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 04 Investitionsberatung im Bereich Öffentlich Privater Partnerschaften 2 000
-692

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Beratungsleistungen, Veröffentlichungen und Nutzungsrechte aus dem Bereich von ÖPP-Know-how gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

527 01 Dienstreisen - - 382
-011

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen:

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster 200 200 -
-011 Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen:

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02. 3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen: Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiterinnen und Leiter sowie die Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.	1 000	1 000 200	423
531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. 3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden. 4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden. Erläuterungen: Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts.	170	170	98
531 03 -187	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz Haushaltsvermerk: Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen: Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.	1 935	1 920	2 154

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

532 03 Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX
-290

- - -

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

533 01 Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH
-059

500 500 37

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Vereinbarungen zu den Sozialchartas fließen den Ausgaben zu.

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben
-860

150 150 122

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01 Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumschlags
-860

372 000 212 000 197 100

Verpflichtungsermächtigung.....

fällig im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 182 000 T€

Haushaltsvermerk:

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Mehr wegen höherer Beschaffungskosten für Edelmetalle und Münzronden.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

559 01 Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel
-860

15 000 25 000 25 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

614 01 -820	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	781 000	655 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Haushaltsvermerk:

Ausgaben werden bis zur Höhe des Defizits im Energie- und Klimafonds (EKF) geleistet.

Erläuterungen:

Mehr wegen höherem Bedarf des Energie- und Klimafonds.

624 01 -813	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen und nicht zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 121 04.

636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	6 500	7 600	7 905
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.

Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftragstätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftragstätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.

636 03 -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	2 500	2 500	2 014
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 03

sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.

671 01 -669	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds	4 699	11 222	3 640
----------------	--	-------	--------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Abführungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung fließen den Ausgaben zu.
2. Die Mittel werden in einem vom Bundesministerium der Finanzen zu genehmigenden Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan bewirtschaftet, dessen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich sind.

Erläuterungen:

Durch Art. 1 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wurde der Finanzmarktstabilisierungsfonds errichtet. Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt nach § 12 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Bund. Dazu zählen insbesondere die Kosten, die bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt anfallen. Erstattet werden Personal- und Sachausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) gedeckt werden können.

Durch Art. 3 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wurde der Restrukturierungsfonds bei der FMSA errichtet. Durch das BRRD-Umsetzungsgesetz wird der FMSA zudem ab dem 1. Januar 2015 die Aufgabe der nationalen Abwicklungsbehörde übertragen. Die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds sowie für die Übernahme der Aufgabe der nationalen Abwicklungsbehörde sind nach § 3d FMStFG in der Fassung des BRRD-Umsetzungsgesetzes durch Erhebung einer Umlage bei den Instituten im Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu decken, soweit sie nicht durch Gebühren oder Kostenerstattung gedeckt werden.

671 02 -661	Leistungen an die KfW für veräußerte Rückzahlungsforderungen gegen das Land Berlin aus Darlehen im Rahmen der Bundeshilfe Berlin	6 181		
684 03 -011	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	142 000	139 057	139 038

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.

685 01 -018	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	6 931 700	7 289 500	6 930 500
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.

687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	5 000	5 000	4 537
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 01

Erläuterungen:

Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.

Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.

687 02 -029	Zahlung an die Hellenische Republik	412 000	532 000	599 000
697 01 -661	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	30 000	30 000	7 270

Ausgaben für Investitionen

812 01 -042	Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen	-	- 15 462	-
854 01 -813	Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
861 01 -669	Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	- 24 475	358
882 01 -820	Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes	38 346	38 346	38 346
882 02 -045	Beteiligung des Bundes an den Kosten des Landes Bayern für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den G7-Gipfel in Elmau	40 000		
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen	2 500	2 500 1 360	713

Erläuterungen:

Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.

Besondere Finanzierungsausgaben

912 01 -850	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Erläuterungen:

Gemäß § 62 BHO soll zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen durch möglichst regel-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 912 01

mäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.

915 01	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
-850				

Erläuterungen:

Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 7 StWG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.

971 01	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der	-	-	-
-880	Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 2 StWG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.

Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.

971 02	Ausgabemittel zur Restdeckung	250 000	50 000	-
-880				

Erläuterungen:

Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.

971 03	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit inter-	-	-	-
-880	nationalen Einsätzen			

Haushaltsvermerk:

1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern.

Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen.

3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	2,00
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	3,25
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	5,46
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	0,63

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 971 03

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	5,18
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	6,78
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1,70
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1,13
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	20,75
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	30,71
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,53
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	2,62
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1,48
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6,13
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	11,65

971 09 Zukunftsinvestitionen insbesondere für öffentliche Infrastruktur und Energieeffizienz -880

Verpflichtungsermächtigung..... 7 000 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 2 100 000 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 2 400 000 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 2 500 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 7 000 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2016..... 2 100 000 T€
Haushaltsjahr 2017..... 2 400 000 T€
Haushaltsjahr 2018..... 2 500 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor (463 500) (1 050 000)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 461 71 und 971 71.
2. Die Mittel ausgenommen Tit. 461 72 dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.
3. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.
4. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

461 71	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 -880	13 500	800 000	-
--------	---	--------	---------	---

461 72	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 für ziviles Überhangpersonal im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung -880	450 000	250 000	-
--------	--	---------	---------	---

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1404 Tit. 422 01 und 428 01.

Die Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs bei Personalausgaben aufgrund von Versetzungen von Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in die Geschäftsbereiche anderer Bundesministerien und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen von den aufnehmenden Einzelplänen in Anspruch genommen werden.

971 71	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9 -880	-	-	-
--------	---	---	---	---

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(26 100)	(4 369 824)	
---------	---	----------	-------------	--

687 22	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) -022	25 600	24 900	22 166
--------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..	10,30	25 600	25 600	25 600
---	-------	--------	--------	--------

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

687 24	Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds -022	500	1 500	500
--------	---	-----	-------	-----

Erläuterungen:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit 2009 jährlich mit 500 T€ am ETC-Fonds.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

836 21 -022	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank (EIB) geworden. Das Stammkapital der EIB beträgt derzeit 243,3 Mrd. €. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt 39,2 Mrd. €. Davon sind 3,5 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

836 24 -022	Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	-	4 343 424	8 686 848
----------------	---	---	-----------	-----------

Erläuterungen:

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist am 27. September 2012 in Kraft getreten, der ESM hat am 8. Oktober 2012 seine Arbeit aufgenommen. Nach dem Beitritt Lettlands am 13. März 2014 beträgt das ESM-Stammkapital rd. 701,9 Mrd. €, und setzt sich zusammen aus einzuzahlendem Kapital in Höhe von rd. 80,2 Mrd. € und abrufbarem Kapital in Höhe von rd. 621,7 Mrd. €. Der Anteil Deutschlands am einzuzahlenden Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. €, vgl. § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESM-FinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918). Deutschland hat seinen Anteil am einzuzahlenden Kapital in den Jahren 2012 bis 2014 geleistet.

Weniger wegen erfolgter Zahlungen in den Jahren 2012 bis 2014.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

214 01 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"		1 000 000	-
632 01 -061	Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer durch die Finanzbehörden der Länder im Wege der Organleihe		85 000	170 000
661 07 -693	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte		15	59
972 01 -880	Globale Minderausgabe		-900 000	-

6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)

Vorbemerkung

Über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) hat der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von 19,9 Mrd. € finanziert. Seit dem Jahr 2012 dürfen keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden. Zur Finanzierung des Sondervermögens ist das

Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 25,2 Mrd. € aufzunehmen. Zur Tilgung der Schulden des ITF wird seit 2010 der Teil des Bundesbankgewinns verwendet, der den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigt und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds benötigt wird.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		6 774
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		420 426
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		427 200
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-	3 876 381	427 606
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-406
Gesamtausgaben.....	-	-	-	3 876 381	427 200
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-	3 876 381	427 200

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -813	Vermischte Einnahmen	-	-	6 774
----------------	----------------------	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01 -830	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	137
----------------	------------------------	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen:

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulnvG werden hier vereinnahmt.

221 01 -820	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	420 289
----------------	--	---	---	---------

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungs-rundschreibens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Schuldendienst

575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	- 3 876 381	427 606
----------------	--	---	----------------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.			
882 11 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	-	-	-247
882 12 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	-	-	-159

Anlage 2 6002
Wirtschaftsplan der Bundesanstalt
für Finanzmarktstabilisierung

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Gebühren, sonstige Entgelte für Garantiegewährung, Rekapitalisierung, Risikoübernahme, § 6a- und § 8a-Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.....	2 500	2 700	3 100
1.2	Kostenerstattungen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz.....	-	9 843	2 202
1.3	Zinseinnahmen.....	-	-	-
1.4	Zuweisung aus dem Bundeshaushalt.....	4 699	11 222	3 640
1.5	Sonstige Einnahmen.....	500	12	82
1.6	Einnahmen aus BRRD-Umsetzungsgesetz			
1.6.1	Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-
1.6.2	Kostenerstattungen nach dem BRRD-Umsetzungsgesetz.....	27 453	-	-
1.6.3	Sonstige Einnahmen.....	-	-	-
	Gesamteinnahmen.....	35 152	23 777	9 024
2.	Ausgaben			
2.1	Personalausgaben.....	5 317	10 048	8 211
	<i>davon Personalausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	-	1 268	687
2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 347	11 026	1 547
	<i>davon sächliche Verwaltungsausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	-	8 575	1 515
2.3	Ausgaben für Informationstechnik.....	-	2 619	932
	<i>davon Ausgaben für die Informationstechnik für den Restrukturierungsfonds.....</i>	-	-	-
2.4	Ausgaben für Investitionen.....	35	84	-
2.5	Ausgaben aus BRRD-Umsetzungsgesetz			
2.5.1	Personalausgaben.....	8 149	-	-
2.5.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	19 177	-	-
2.5.3	Ausgaben für Investitionen.....	52	-	-
2.5.4	Zinsen für Betriebsmitteldarlehen.....	75	-	-
2.5.5	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-
	Gesamtausgaben.....	35 152	23 777	10 690
	<i>davon Verwaltung für den Restrukturierungsfonds.....</i>	-	9 843	2 202

1. Ab dem Jahr 2012 werden im Wirtschaftsplan der FMSA die Einnahmen und Ausgaben des Restrukturierungsfonds dargestellt (vgl. Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 671 01).

2. In Nr. 1.1 (Ist 2013) sind Einnahmen in Höhe von 1 666 T€ aus dem Vortrag vom Jahr 2012 in das Jahr 2013 enthalten.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die

Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Zur Stabilisierung der Finanzierung der verschiedenen Förderprogramme wird der EKF im Wirtschaftsjahr 2015 einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (Epl. 60) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erhalten.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	900 116	835 603	+64 513		774 049
Übrige Einnahmen.....	781 000	749 149	+31 851		194 701
Gesamteinnahmen.....	1 681 116	1 584 752	+96 364		968 750
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	1 514 576	1 489 557	+25 019		874 601
Ausgaben für Investitionen.....	166 540	115 195	+51 345		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-20 000	+20 000		94 149
Gesamtausgaben.....	1 681 116	1 584 752	+96 364		968 750
davon nicht flexibilisiert.....	1 681 116	1 584 752	+96 364		968 750
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2015					
Verpflichtungsermächtigung.....	2 688 928 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	409 146 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	371 264 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	585 734 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	422 594 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	314 090 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	139 950 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	123 660 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	123 060 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	92 320 T€				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	91 680 T€				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	15 430 T€				

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen -860	-	-	496
132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas- -332 Emissionshandelsgesetz	900 116	835 603	773 553

Übrige Einnahmen

162 01	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Be- -860 treibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	-	-	-
211 01	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG -820	781 000	655 000	-
<p>Haushaltsvermerk: Die Höhe der Einnahmen ist auf den Ausgleich des Defizits beschränkt.</p> <p>Erläuterungen: Mehr wegen erhöhtem Bedarf.</p>				
311 01	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt -830	-	-	-
359 01	Entnahme aus Rücklage -850	-	94 149	194 701

Erläuterungen:

Weniger wegen nicht vorgesehener Rücklagenbildung in 2014.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04 und 891 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
3. Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Ener-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

gie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Ver-

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

pflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

12. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

13. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

14. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
	-830			
581 01	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
	-830			

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW	23 289	11 429	354
----------------	---	--------	--------	-----

Verpflichtungsermächtigung.....	45 100 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	12 960 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	6 480 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	5 780 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	4 340 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	3 240 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 900 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	2 560 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 460 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	2 120 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	1 780 T€
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	480 T€

Haushaltsvermerk:

Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2015 stehen Programmmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung sowie die Umsetzung der investiven Maßnahmen an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie für die Maßnahmen außerhalb der Gebäude. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2013 1 000 €	Bewilligt 2014 1 000 €	Nach 2014 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2015 1 000 €	Vorbe- halten für 2016 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm bis 2014.....	74 072	354	11 429	-	18 389	43 900
2. Förderprogramm 2015.....	50 000	-	-	-	4 900	45 100
Zusammen.....	124 072	354	11 429	-	23 289	89 000

Mehr wegen Anpassung an Mittelabfluss.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO ₂ - -411 Gebäudesanierungsprogramm", KfW	506 974	293 612	4 013
--	---------	---------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 1 497 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 90 700 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 120 350 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 239 450 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 284 050 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 194 350 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 134 550 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 119 600 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 119 600 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 89 700 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 89 700 T€
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 14 950 T€

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.
2. Die Ausgaben sind in Höhe von **100 000 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu **100 000 T€**.
4. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2013 1 000 €	Bewilligt 2014 1 000 €	Nach 2014 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2015 1 000 €	Vorbe- halten für 2016 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2014.....	4 068 717	56 333	293 612	-	503 974	3 214 798
2. Förderprogramm 2015.....	1 500 000	-	-	-	3 000	1 497 000
Zusammen.....	5 568 717	56 333	293 612	-	506 974	4 711 798

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatarätigkeit geleistet werden. Das Förderprogramm 2015 umfasst einschließlich der Zuschussmittel (Kapitel 6092 Titel 891 01) ein Programmvolumen in Höhe von 1,8 Mrd. €.

Mehr wegen Anpassung an Mittelbedarf.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien 106 321 99 293 56 794
-165

Verpflichtungsermächtigung..... 93 145 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 18 327 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 11 677 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 40 137 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 23 004 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWV).....	58 315
2. sonstige Forschung (BMEL).....	24 003
3. Grundlagenforschung (BMBF).....	24 003
Zusammen.....	106 321

Zu 1.:

Unterstützt werden Forschungs-, Entwicklungs- und in begrenztem Umfang Demonstrationen vorhaben mit dem Ziel, einen Beitrag zum kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Optimierung der Energieversorgungssysteme im Hinblick auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien zu leisten. Besondere Schwerpunkte sind regenerative Energieversorgungssysteme (u. a. intelligente Netze, Speicher, Systemdienstleistungen durch erneuerbare Energien, virtuelle Kombikraftwerke auf Basis erneuerbarer Energien), Wind- und Sonnenenergie.

Zu 3.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz 74 608 69 269 72 735
-165

Verpflichtungsermächtigung..... 63 939 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 10 661 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 5 643 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 30 635 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 17 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWV).....	58 909
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	15 699
Zusammen.....	74 608

Zu 1.:

Die Erhöhung der Energieeffizienz lässt sich nur durch intensive Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Kette der Energieumwandlung, des Energietransports und der Energienachfrage erreichen. Besondere Schwerpunkte bei den Fördermaßnahmen sind rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen, energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden, neue Speichertechnologien und Technologien zur effizienten Übertragung und Vertei-

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

lung elektrischer Energie sowie die Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite.

Zu 2.:

Darüber hinaus soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann.

683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	203 220	350 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Erläuterungen:

Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten des europäischen Emissionshandels gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren wurden von der EU-Kommission festgelegt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt.

Weniger wegen geringerem Basiswert für die Berechnung.

683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	223 715	278 877	322 186
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	285 079 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	29 245 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	68 322 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	87 062 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	37 450 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	63 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Erstattungen der EU für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (ERA-Net) durch Koordinierung nationaler FuE-Aktivitäten fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.
3. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	83 300
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).....	66 500
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)...	38 316

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Bezeichnung	1 000 €
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	35 599
Zusammen.....	223 715

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVI, BMUB und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fortschrittsberichtes (3. Bericht) der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen werden "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenster Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Weniger wegen Anpassung an Mittelabfluss.

686 03 -649	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	140 144	132 268	11 516
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	198 137 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	52 103 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	45 798 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	68 236 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	32 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden zusätzliche Programme, Projekte und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere:

1. Energieeffizienzkonzepte,
2. Richtlinien und Programme (z. B. Querschnittstechnologien, Energiemanagementsysteme, Produktionsprozesse, Energiespar-Contracting, Modernisierungsoffensive innovative Netze, Nationale Top-Runner-Initiative, Ausschreibungsmodell für sektorenübergreifende Energieeffizienz),
3. Evaluierung, Weiterentwicklung und Begleitung der Energieeffizienzprogramme,
4. Einzelprojekte im Bereich der Energieeffizienz,
5. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Energieeffizienzprogramme.

686 04 -649	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	101 290	107 104	83 353
----------------	--	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	94 200 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	40 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	25 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	15 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	3 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 500 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	1 500 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	1 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	500 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	200 T€

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 04

Erläuterungen:

Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

686 05 Nationale Klimaschutzinitiative -332	106 459	118 934		80 618
--	---------	---------	--	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 125 487 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 42 586 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 11 611 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 61 290 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 10 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative, insbesondere:

1. Mini-KWK-Programm,
2. Kälteklima-Programm,
3. Förderung der Marktdurchdringung innovativer Klimaschutztechnologien,
4. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen,
5. Pilot-, Einzel- und Modellprojekte für den Klimaschutz,
6. Klimaschutzkonzepte,
7. Gutachten,
8. Informationskampagnen- und materialien,
9. Evaluierung, Begleitung und Weiterentwicklung der Nationalen Klimaschutzinitiative und ihrer Programme.

Weniger wegen Anpassung an Mittelabfluss.

686 06 Waldklimafonds -523	14 345	13 766		-
-------------------------------	--------	--------	--	---

Verpflichtungsermächtigung..... 20 540 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 3 605 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 8 213 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 5 722 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 3 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	7 173
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	7 173
Zusammen.....	14 346

Differenz durch Rundung möglich.

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 06

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherpotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3

Waldklimafonds..... 7 173 7 173

686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel 4 897 5 234 219
-332

Verpflichtungsermächtigung..... 5 025 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 2 458 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 567 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 2 000 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbünde zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Projekte zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Programms können ebenfalls finanziert werden.

687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz - - 236 153
-332

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.
2. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

687 02 -649	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologie- zusammenarbeit	5 397	5 584	2 208
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 3 250 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 1 900 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 200 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 150 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung, Fortsetzung und zum Aufbau von bilateralen Energiepartnerschaften, vor allem mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu flankieren. Dazu dienen u. a. Machbarkeits- und Marktstudien und Foren/Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften und verstärkter Zusammenarbeit mit rohstoffreichen Ländern. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Beratung bei der Einführung von Gesetzen im Bergbaubereich, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur Verbesserung des Zugangs und zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

687 04 -332	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien	3 917	4 187	1 446
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 3 776 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 1 601 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 153 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 1 022 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration Erneuerbarer Energien in den EU-Strommarkt.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben für Investitionen

871 01 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-
 -680 über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn
 Offshore-Windparks

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-
 -680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen
 des internationalen Klima- und Umweltschutzes

Erläuterungen:

Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu decken.

891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur
 -411 energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm"
 der KfW

Verpflichtungsermächtigung..... 254 250 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 103 000 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 65 250 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 29 250 T€
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 6 750 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 50 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.
- Die Ausgaben sind in Höhe von **100 000 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
 Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu **100 000 T€**.

Erläuterungen:

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2013 1 000 €	Bewilligt 2014 1 000 €	Nach 2014 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2015 1 000 €	Vorbe- halten für 2016 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2014.....	432 835	-	115 195	-	120 790	196 850
2. Förderprogramm 2015.....	300 000	-	-	-	45 750	254 250
Zusammen.....	732 835	-	115 195	-	166 540	451 100

Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energetisch hocheffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand sowie die qualifizierte energetische Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhändische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehr wegen Anpassung an Mittelabfluss.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	94 149
----------------	-----------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04, 871 01, **871 02** und 891 01.

972 01 -880	Globale Minderausgabe	-	-20 000	-
----------------	-----------------------	---	---------	---

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von

Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		8 000 000
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		8 000 000
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		435 626
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		119 878
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		7 444 497
Gesamtausgaben.....	-	-	-		8 000 001
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		8 000 001

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01	Zuführungen des Bundes	-	-	8 000 000
-813				
272 01	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	-
-813				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
359 11	Entnahme aus Rücklage	-	-	-
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
359 21	Entnahme aus Rücklage	-	-	-
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes		(-)	(-)
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 01	Zuführung an den Bund		-	
-813				
741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen		-	-
-721				5 732
741 12	Aufwendungen für Bundesstraßen		-	-
-722				11 902
741 13	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen		-	-
-731				-
741 14	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes		-	-
-813				23
891 11	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen		-	-
-742				157
919 11	Zuführung an Rücklage		-	-
-850				1 302 187

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern		(-)	(-)
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 21	Erstattung an den Bund		-	-
-820				146 216
612 21	Soforthilfen der Länder		-	-
-820				127 720

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 612 21 (Titelgruppe 02)

Bezeichnung	1 000 €
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

697 21 -813	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	-	-	28 800
----------------	---	---	---	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

697 22 -813	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	-	-	79 695
----------------	---	---	---	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	-	-	52 820
----------------	--	---	---	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-

**6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 698 21 (Titelgruppe 02)

Bezeichnung	1 000 €
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 22 Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und -813 Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft - - 375

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 23 Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unab- -813 hängig von der Trägerschaft - - -

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

882 21 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden -813 - - 35 278

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 882 21 (Titelgruppe 02)

Bezeichnung	1 000 €
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

882 22 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder -813	-	-	66 786
--	---	---	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

893 21 Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung -813	-	-	-
---	---	---	---

919 21 Zuführung an Rücklage -850	-	-	6 142 310
--------------------------------------	---	---	-----------

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner sind in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendienstanteile der alten Länder am FDE, und der Bund übernahm gemäß Artikel 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz

(SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Artikel 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

Überblick zum Kapitel 6003	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 100	2 150	-50		1 203
Übrige Einnahmen.....	50 020	52 020	-2 000		60 581
Gesamteinnahmen.....	52 120	54 170	-2 050		61 784
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	100	100	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	331 700	371 320	-39 620	9 030	264 962
Gesamtausgaben.....	331 800	371 420	-39 620	9 030	264 962
davon nicht flexibilisiert.....	331 800	371 420	-39 620	9 030	264 962

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	1 500	1 500	1 203
-860				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	600	650	-
-812				

Erläuterungen:

Es handelt sich um Forderungen nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages, die mit Inkrafttreten des Finanzvermögen-Staatsvertrages unmittelbares Bundesvermögen geworden sind sowie um Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

Übrige Einnahmen

234 01	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	50 000	52 000	60 353
-813				

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

281 01	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	20	20	228
-680				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen:

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin -011	-	-	-
---	---	---	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Epl.	
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18
02 Deutscher Bundestag.....	35
03 Bundesrat.....	30
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	240
05 Auswärtiges Amt.....	200
06 Bundesministerium des Innern.....	460
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	130
08 Bundesministerium der Finanzen.....	520
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	585
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	290
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	350
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	140
14 Bundesministerium der Verteidigung.....	800
15 Bundesministerium für Gesundheit.....	550
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit.....	500
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend....	285
20 Bundesrechnungshof.....	210
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	380
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	400
Zusammen.....	6 123

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HG 2015).

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben -860	100	100	-
---	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01 Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds -813	-	-	-
--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 624 01

und zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.

2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundes-schuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaus-halt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht Zuführungen aus dem an den Bundeshaushalt abgeführten Bundesbankgewinn erhält:

Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Darüber hinaus regelt der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sonder-vermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundeshaftung nach § 4 ELFG.

632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	129 000	119 000	98 812
----------------	--	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen:

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	2 400	2 000	1 783
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entste-hen.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

634 02 -813	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	200 000	250 000	164 138
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.

Weniger wegen geringeren Bedarf des Entschädigungsfonds.

634 41 -813	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
----------------	--	---	---	---

8 991

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen:

Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.

671 02 -661	Erstattung von Aufwendungen der KfW Bankengruppe bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds	220	220	161
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Die KfW Bankengruppe führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziffer 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der KfW Bankengruppe. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die KfW Bankengruppe verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau-Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 <i>Reste 2014</i> 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	---	------------------------

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	80	100 39	68
----------------	---	----	-----------	----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen:

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

6003 Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Verwaltungseinnahmen.....	-	-	1 235
1.2	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	-	-
1.3	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	-	-	29 000
1.4	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	-	-	1 665
1.5	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	3 000	3 000	4 666
1.6	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	2 000	2 000	2 740
1.7	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	200 000	250 000	164 138
1.8	Übrige Einnahmen.....	-	-	6 521
1.9	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamteinnahmen.....	205 000	255 000	209 965
2.	Ausgaben			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-	1 574
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz.....	-	-	2
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	100 000	135 000	127 674
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	100 000	115 000	80 588
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	-	-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004.....	-	-	127
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	5 000	5 000	-
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamtausgaben.....	205 000	255 000	209 965

Anlage 2 6003
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		14 062
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		14 062
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		3 722
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		10 340
Gesamtausgaben.....	-	-	-		14 062
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		14 062

**6003 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

211 01 -820	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	14 062
----------------	-----------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 01 -693	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	351
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	2 360
----------------	---	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 03 -187	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 011
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

Anlage 2 6003
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	10 340
----------------	-----------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	50 000	52 300	-2 300		60 352
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		-
Gesamteinnahmen.....	50 000	52 300	-2 300		60 352
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	50 000	52 300	-2 300		60 353
Gesamtausgaben.....	50 000	52 300	-2 300		60 353
davon nicht flexibilisiert.....	50 000	52 300	-2 300		60 353

Anlage 3 6003
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: Kap. 6093 mit Ausnahme des Titels 221 02 dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 15.
2. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 611 01 und 671 01.

Verwaltungseinnahmen

119 02 -813	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben	-	-	185
----------------	--	---	---	-----

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen.

119 03 -813	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand	-	-	38
----------------	--	---	---	----

Erläuterungen:

Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau- Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.

119 04 -813	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	200	300	342
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Tit. 119 03.

119 05 -813	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen/Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	50	50	138
----------------	---	----	----	-----

Erläuterungen:

Siehe Tit. 119 03.

119 06 -813	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.

6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

119 07 -830	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen	49 750	51 950	59 649
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 5 ELFG sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

119 99 -813	Vermischte Einnahmen	-	-	-
----------------	----------------------	---	---	---

Übrige Einnahmen

162 02 -813	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	-
----------------	------------------------	---	---	---

221 02 -820	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen.

Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417)) verwendet.

Ausgaben

Schuldendienst

595 15 -830	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.

Anlage 3 6003
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 595 15

Erläuterungen:

Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz - DMBilG) kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.

595 16 -830	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

611 01 -820	Abführungen an den Bundeshaushalt	50 000	52 000	60 353
----------------	-----------------------------------	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.

Erläuterungen:

Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt.

671 01 -830	Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol	-	300	-
----------------	--	---	-----	---

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003.
3. Einnahmen aus Rückzahlungen der Außenhandelsbetriebe fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) errichtet worden. Bei der Bundesanstalt handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt nimmt die bis Ende 2004 von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen und ihr durch das BlmA-Errichtungsgesetz übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu zählt insbesondere die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt hat dabei das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebs-

notwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, in dem die Erträge und Aufwendungen der Bundesanstalt dargestellt sind (Anlage 1 zum Kapitel 6004), an den Bund zu leistende Abführung ist in diesem Kapitel bei Titel 121 01 veranschlagt.

Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) führt die Bundesanstalt seit dem Haushaltsjahr 2005 neue Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Finanzierung der Kosten durch die Bundesanstalt, die nicht zur Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ermächtigt ist, aus dem eigenen Wirtschaftsplan. Die Refinanzierung ist durch die von den Nutzern zu zahlenden und in den Ressorteinzelplänen veranschlagten Mieten sichergestellt.

Überblick zum Kapitel 6004	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 712 000	2 816 630	-104 630		2 908 209
Übrige Einnahmen.....	47 652	39 500	+8 152		31 858
Gesamteinnahmen.....	2 759 652	2 856 130	-96 478		2 940 067
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		-4 947
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	-	-		-4 947
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		-4 947

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -811	Vermischte Einnahmen	-	-	418
121 01 -811	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2 712 000	2 816 630	2 903 779

Haushaltsvermerk:

- 1.6.3 Mehreinnahmen zu Nr. 2.1 der Erläuterungen durch die Veräußerung des vom Zentralinstitut des Sanitätswesens der Bundeswehr genutzten Grundstücks in Koblenz dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.
2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
 - 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
 - 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
 - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,
 - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,
 - 3.6 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundene Mietmindereinnahmen berichten.**
6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
- 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0405 Tit. 632 71)
- 6.4.6 Berlin-Mitte, **Niederkirchnerstraße 8** (Teile der Liegenschaft) Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0405 Tit. 685 61)
- 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0405 Tit. 685 31)
- 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmehelager Marienfelde" e. V.
- 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 **Erbbaurecht an der** Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
- 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
- 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
- 6.30.1 München, HansasträÙe 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
- 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an **15,33 ha**, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 <i>Reste 2014</i> 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	---	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26.759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37.124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
- 7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
 - 7.1 Unentgeltlich:
 - 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer, 72-76/Stauffenbergstraße 11-14 (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
 - 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
 - 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
 - 7.1.15 Berlin-Mitte, Am Molkenmarkt 1 - 3 (Teile der Liegenschaft) - Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW) (Kap. 1702 Tit. 686 07)
 - 7.1.17 Bonn, **Platz der Vereinten Nationen** (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
 - 7.1.18 **Bundeskanzleramt in 10557 Berlin-Tiergarten, Willy-Brandt-Straße 1, Palais Schaumburg in 53113 Bonn, Adenauerallee 139-141**
 - 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
 - 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.7 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an die **Point Alpha Stiftung (Trägerin des Grenzlandmuseums)** unentgeltlich zu übereignen.

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.
- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass
- der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.
- Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMUB, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.
- 60.3 **Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/ Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Kaufangebote Dritter bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Einzelheiten regelt die Bundesanstalt in gesonderten Veräußerungsrichtlinien, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen. Das**

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von 100 Mio. € beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf vier Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.

61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.
- Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 6004.

Bezeichnung	1 000 €
1. Abführung.....	2 712 000
2.1 Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen der im Haushaltsvermerk 1.6.3 genannten Liegenschaften.....	-
Zusammen.....	2 712 000

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom 21. März 2012 (Ausschussdrucksache 17(8)4356) wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, die in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert ohne Bieterverfahren veräußert (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Übersicht zu den Baumaßnahmen siehe Anlage zum Kapitel 6004.

131 01 Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken -811	-	-	4 012
--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
- Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6003 Tit. 634 41.

Erläuterungen:

In diesem Titel sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken an die früheren Eigentümer, ihre Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte sowie Stundungszinsen nach dem Mauergrundstücksgesetz zu vereinnahmen.

Übrige Einnahmen

162 01 Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilien- -812 aufgaben	29 234	31 065	20 477
182 01 Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilien- -812 aufgaben	18 418	8 435	11 381

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 -811	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes.	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Ausgaben für Investitionen

861 01 -811	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.

Anlage zu Kapitel 6004 - Wirtschaftspläne
Zu Tit. 121 01
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Wirtschaftsplan		Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1		2	3	4
1.	Erfolgsplan			
1.1	Erträge	5 045 073	4 957 284	5 381 269
1.1.1	Umsatzerlöse Leistung	4 407 710	4 312 160	4 251 860
1.1.1.1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Umlaufvermögen (UV).....	265 350	265 022	279 839
1.1.1.2	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung UV.....	65 042	67 690	73 689
1.1.1.3	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Anlagevermögen (AV).....	3 724 665	3 686 304	3 621 539
1.1.1.3.1	<i>davon Nettokaltmieten AV - anstaltseigene Objekte</i>	3 073 084	3 085 103	3 052 721
1.1.1.3.2	<i>davon Einnahme für Drittvermietung</i>	173 990	148 563	151 451
1.1.1.3.3	<i>davon Einnahmeanteil für Bauunterhalt AV</i>	477 591	452 638	417 367
1.1.1.4	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung AV.....	352 653	293 143	276 794
1.1.2	Umsatzerlöse Ware.....	470 478	493 024	582 170
1.1.2.1	Verkäufe UV.....	332 778	356 200	399 161
1.1.2.2	Verkäufe Bundeswehrliegenschaften.....	25 000	25 000	41 571
1.1.2.3	Aufwandsersatzung Verwaltung Finanzvermögen.....	-	-	16 561
1.1.2.4	Verkäufe Forst.....	47 920	51 235	54 589
1.1.2.5	Sonstige Verkäufe und Dienstleistungsentgelte.....	64 780	60 589	70 288
1.1.3	Bestandsveränderungen Vorräte Bundesforst.....	-180	-100	889
1.1.4	Sonstige betriebliche Erträge.....	167 065	152 200	546 350
1.1.4.1	Erträge aus Erlösauskehr.....	1 309	6 504	4 410
1.1.4.2	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.....	102 741	84 560	432 575
1.1.4.3	Erträge aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen.....	49 261	50 338	41 452
1.1.4.4	übrige betriebliche Erträge.....	13 755	10 799	67 913
1.2	Aufwendungen	-3 745 152	-3 500 462	-3 771 723
1.2.1	Aufwendungen für veräußerte/veräußerbare Grundstücke.....	-388 642	-413 358	-239 347
1.2.1.1	Buchwertabgang der veräußerten Grundstücke (UV+BW).....	-351 000	-374 000	-205 732
1.2.1.2	Nebenkosten für veräußerte/veräußerbare Grundstücke.....	-37 642	-39 358	-33 615
1.2.2	Materialaufwand.....	-1 267 000	-1 108 373	-1 395 768
1.2.2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	-8 513	-8 922	-9 692
1.2.2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	-1 258 486	-1 099 450	-1 386 076
1.2.2.2.1	Aufwendungen für Bewirtschaftung.....	-482 879	-426 353	-413 991
	<i>davon Bewirtschaftung AV</i>	<i>-375 448</i>	<i>-324 561</i>	<i>-292 243</i>
	<i>davon Bewirtschaftung UV</i>	<i>-107 431</i>	<i>-101 792</i>	<i>-121 748</i>
1.2.2.2.2	Aufwendungen für Anmietung.....	-173 991	-148 563	-151 456
1.2.2.2.3	Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung.....	-601 616	-524 535	-820 629
	<i>davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung AV</i>	<i>-495 240</i>	<i>-394 778</i>	<i>-439 945</i>
	<i>davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung UV</i>	<i>-106 376</i>	<i>-129 757</i>	<i>-380 684</i>
1.2.3	Personalaufwand.....	-352 642	-338 896	-318 941
1.2.3.1	Löhne, Vergütung und Besoldung.....	-273 011	-260 377	-248 686
1.2.3.2	Soziale Abgaben.....	-42 408	-41 299	-37 594
1.2.3.3	Altersvorsorge, Unterstützung inkl. Versorgungsrücklage gem. § 19 BImAG.....	-40 173	-38 727	-40 640
1.2.3.4	Personalnebenkosten/Rückstellungen.....	2 950	1 507	7 979
1.2.4	Abschreibungen.....	-1 429 013	-1 383 162	-2 146 519
1.2.4.1	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen.....	-76 838	-74 665	-79 721
1.2.4.2	Abschreibungen auf Gebäude UV und AV.....	-1 177 072	-1 151 509	-1 224 195
1.2.4.3	Abschreibungen auf das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 DMBiLG.....	-175 103	-156 988	-842 604
1.2.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	-63 483	-61 996	-177 493
1.2.5.1	Aufwendungen Raumkosten, Mieten, Leasing, Pachten.....	-8 717	-7 726	-6 429
1.2.5.2	Aufwendungen Beratung, Rechtsschutz.....	-20 894	-21 883	-34 382
1.2.5.3	Aufwendungen Verwaltung und Kommunikation.....	-9 349	-8 095	-7 556
1.2.5.4	Übrige betriebliche Aufwendungen.....	-24 524	-24 292	-129 125
1.2.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	1 321	9 766	642 670

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan		Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1		2	3	4
1.2.7	Zinsaufwand.....	-245 693	-204 443	-136 325
1.2.7.1	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-216 459	-180 541	-116 326
1.2.7.2	Zinsaufwand für vom Bund gewährte Baudarlehen.....	-29 234	-23 902	-19 999
1.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	1 299 922	1 456 822	1 609 546
1.4	Sonstige Steuern.....	-17 296	-15 726	-20 393
1.5	Gemeinkostenumlage.....	-	-	-
1.6	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 282 625	1 441 096	1 589 154
	Abführung Gesamt (Cash Flow).....	2 712 277	2 816 630	2 903 779
	<i>davon Abführung Umlaufvermögen</i>	154 985	204 065	312 129
	<i>davon Abführung Anlagevermögen</i>	2 557 292	2 612 566	2 577 441
	<i>davon Abführung Bundeswehr</i>	-	-	14 209
2.	Finanzplan			
2.1	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 282 625	1 441 096	1 589 154
2.2	nicht ausgabewirksame bilanzmäßige Abschreibung.....	1 251 544	1 223 916	1 270 814
2.3	Veränderungen SVK nach § 17 DMBiG.....	175 103	156 988	842 604
2.4	Veränderungen Rückstellung.....	77 608	48 903	-700 291
2.5	Veränderung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke.....	351 000	374 000	226 211
2.6	Wertveränderungen des AV und UV.....	8 208	12 995	31 338
2.7	Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen.....	-	-	7 569
2.8	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/BK-Vorauszahlungen.....	-	-	-19 166
2.9	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen.....	-	-	11 133
2.10	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.....	-5 000	-10 000	-12 112
	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit.....	3 141 088	3 247 898	3 247 526
3.	Plan der Investitionen			
3.1	Investitionen in das Anlagevermögen.....	-397 624	-408 035	-388 201
3.1.1	Immaterielles Vermögen.....	-2 693	-2 383	-4 294
3.1.2	Grundstücke.....	-	-450	-85
3.1.3	Technische Anlagen und Maschinen.....	-2 921	-1 190	-1 965
3.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	-61 885	-49 669	-56 781
3.1.5	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	-305 711	-343 038	-316 500
3.1.6	Investitionen Gebäude Cash Cows.....	-24 413	-11 305	-8 577
3.2	Investitionen in das Umlaufvermögen.....	-34 830	-31 340	-13 696
3.2.1	Investitionen Gebäude Umlaufvermögen.....	-34 830	-31 340	-13 696
3.3	Investitionszuschüsse/-zulagen.....	-	-	-1 809
3.3.1	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens, Investitionszuschüsse und in einem Sonderposten ausgewiesene Investitionszuschüsse.....	-	-	-1 809
	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit.....	-432 454	-439 375	-400 088
4.	Abführungen/Finanzierungstätigkeit			
4.1	Abführung an den Bund.....	-2 712 277	-2 816 630	-2 903 779
4.1.1	<i>davon Abführung UV</i>	-154 985	-204 065	-312 129
4.1.2	<i>davon Abführung AV</i>	-2 557 292	-2 612 566	-2 577 441
4.1.3	<i>davon Abführung Bundeswehr</i>	-	-	-14 209
4.2	Korrektur Erlösauskehr Bundeswehr und Mauergrundstücke.....	200	2 400	18 221
4.3	Abführungsbetrag Mauergrundstücke.....	-200	-2 000	-4 012
4.4	Veränderung Liquidität.....	22 061	16 142	123
4.6	Einzahlungen aus durch den Bund gewährten Baudarlehen, Energetische Maßnahmen etc.....	-	-	-
4.7	Tilgung Bundesdarlehen.....	-18 418	-8 435	-12 115
4.8	Ergebnisausgleich Finanzvermögen.....	-	-	-
	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit.....	-2 708 634	-2 808 523	-2 901 562

Stand: 14.03.2014

Zu 1.2.6: Diese Wirtschaftsplanposition ist als positiver Ertrag geplant.

Zu 4.2: Diese Wirtschaftsplanposition enthält ab dem Jahr 2014 lediglich die Korrektur Erlösauskehr Mauergrundstücke.

Die Bundesanstalt darf die für die Umsetzung des Sanierungsfahrplans im Wirtschaftsplan und in der Mittelfristplanung bis 2018 eingeplanten Basis-Beträge (Ausgaben und vertragliche Bindungen) überschreiten, sofern die Umsetzung des Sanierungsfahrplans dies erforderlich macht. Sofern die Beträge nicht an anderer Stelle im Wirtschaftsplan ausgeglichen werden können, kann der Abführungsbetrag an den Bundeshaushalt im Vollzug mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen abgesenkt werden. Dies wird im Rahmen der künftigen Haushaltsverhandlungen berücksichtigt.

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2013 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2016 ff 1 000 €
				2014 1 000 €	2015 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
4	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes					
4.1	Chausseestraße, Berlin-Mitte					
	Grunderwerbskosten.....	66 673	66 673	-	-	-
4.1.1	Baumaßnahme.....	723 780	638 744	60 413	24 622	-
4.1.2	Erwartete Mehrkosten.....	25 000	22 412	2 120	468	-
4.1.3	Indexsteigerung.....	55 970	49 627	4 694	1 649	-
4.1.4	4. Nachtrag.....	101 150	89 649	8 479	3 023	-
4.1.5	5. Nachtrag.....	131 850		-	30 000	101 850
4.2	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus".....	37 645	2 568	7 245	8 300	19 532
4.4	IT-Maßnahme BK FM-1035.....	15 250	13 721	1 529	-	-
	Baumaßnahme im Geschäftsbereich der Bundesregierung (AA, BMVg, BK)					
4.7	Internationaler Flughafen BER					
4.7.1	Kosten im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag.....	2 765	2 765	-	-	-
4.7.2	Baumaßnahme.....	299 208	23 890	10 000	3 900	261 418
4.7.3	Terminal A Interim Davonposition BER Baumaßnahme.....	4 235	1 549	-	-	2 686
5	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA					
5.3	Internat. Kindertagesstätte, Bonn.....	5 806	5 209	597	-	-
5.4	UN-Campus.....	92 114	80 131	766	5 200	6 017
5.5	UN-Erweiterung für UNFCCC.....	71 309	396	550	550	69 813
6	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI					
6.1	Neubau Ministerium.....	208 130	122 848	60 000	25 282	-
6.1.1	Grunderwerbskosten.....	2 321	2 021	100	200	-
6.1.2	SBB BMI Lüneburger Str.....	4 183	32	3 500	651	-
6.2	Bundespolizeipräsidium BB					
6.2.1	Grunderwerbskosten.....	3 167	267	-	-	2 900
6.2.2	Baumaßnahme.....	71 664	-	25	200	71 439
6.3	Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Casino.....	10 402	-	-	4 280	6 122
	THW Maßnahmen					
6.10	THW Kaiserslautern, Deltafinanzierung.....	490	473	17	-	-
6.11	THW Bundesschule Neuhausen.....	5 007	906	2 500	1 601	-
6.12	THW OV Neuhausen.....	1 729	704	150	875	-
6.13	THW Frankfurt/Main.....	3 768	-	768	1 500	1 500
6.14	THW OV Igersheim (ehem. THW OV Bad Mergentheim).....	2 010	1 616	190	204	-
6.16	THW OV Roding.....	1 460	-	1 200	260	-
6.17	THW OV Miesbach.....	1 611	1 305	306	-	-
6.18	THW GSt Magdeburg und THW OV Magdeburg.....	2 703	-	35	200	2 468
	BPol Maßnahmen					
6.39	Bpol Aachen, Herrichtungsmaßnahme.....	7 219	5 270	1 949	-	-
6.40	Bpol Sankt Augustin, Erweiterungsbau Luftfahrerschule.....	5 730	4 888	842	-	-
6.44	Bpol Berlin, Reiterstaffel.....	5 852	-	3 200	2 300	352
6.51	Bpol Sankt Augustin, Interimsbau Spezialkräfte.....	6 731	-	600	5 654	477
7	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMJV					
7.1	Bundesamt für Justiz (BfJ) Bonn, Erweiterungsbau.....	20 000	-	200	1 100	18 700

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2013 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2016 ff 1 000 €
				2014 1 000 €	2015 1 000 €	
				1	2	
7.2	DPMA Gitschiner Str. 97-103, Umbau Lesehalle.....	2 047	-	409	819	819
7.5	Europäisches Patentamt, Berlin - Herrichtung.....	41 004	-	7 687	9 828	23 489
8	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF					
8.5	HZA Erfurt.....	11 495	8 848	859	1 788	-
8.10	HZA Berlin-Spandau - Errichtung einer Raumschießanlage.....	3 146	-	250	1 250	1 646
8.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, LAK Behördenpark, Hannover.....	2 525	-	1 700	825	-
8.13	ZA Frankfurt (Oder) - Autobahn ÖPP.....	5 750	-	-	450	5 300
9	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMWi					
10	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL					
10.5	JKI, Dossenheim Umbau Hauptgebäude, Neubau Laborgebäude.....	20 077	-	5 000	5 000	10 077
11	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMAS					
11.1	BMAS Berlin.....	13 687	171	1 600	3 800	8 116
14	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich BMVg					
14.5	FHS-FB BwV/BiZBw Mannheim; Neubau Ukft-Geb. (Ersatz R&Q+Zu- bau).....	23 745	-	-	3 000	20 745
15	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMG					
15.1	Herrichtung BMG; Berlin ÖPP.....	96 526	-	-	864	95 662
16	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB					
16.1	UBA, Berlin, Umbau.....	40 040	2 070	2 000	6 000	29 970
16.2	UBA, Dessau, Neu-/Erweiterungsbau.....	12 815	488	200	3 294	8 833
16.3	BfS, Berlin, Köpenicker Allee 120 Neubau K12.....	13 200	135	1 140	800	11 125
16.4	BfS Salzgitter, Erweiterungsbau.....	11 851	-	700	5 500	5 651
17	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMFSFJ					
23	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMZ					
30	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF					
30.1	Kapelleufer, Berlin ÖPP; Baumaßnahme.....	58 037	31 013	26 924	100	-
30.2	Kreuzbauten, Bonn.....	39 319	28 360	5 800	1 800	3 359
30.3	Europäische Schule München					
30.3.1	3. Bauabschnitt.....	17 284	17 221	-	63	-
30.3.2	Annex (Grundschule/2. Bauabschnitt.....	56 041	-	-	17 219	38 822
30.3.3	Sondermodul Sonstiges.....	1 332	-	533	293	506
30.3.4	Annex Provisorium.....	3 014	-	1 522	1 305	187
30.4	Haus der Zukunft, Berlin, Neubau ÖPP.....	57 965	-	3 986	24 000	29 979
32	Übrige Baumaßnahmen.....	-	19 550	-	20 000	80 000
Zusammen.....		2 527 832	1 245 520	232 285	230 017	939 560

Anlage 1 - Stand: 8. Oktober 2014

Zu Grunderwerbskosten:

Haushaltsmäßige Anerkennung ist nicht erforderlich.

Zu 4.1:

Die Mittel werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs mit den im Übrigen zu Kap. 0404 Tit. 545 01 veranschlagten Ausgaben in entsprechender Anwendung des § 10a Abs. 2 BHO von dem Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages gebilligt.

Zu 4.1.5:

Ein Teilbetrag i. H. v. 9 800 T€ ist nach § 24 Absatz 3 BHO gesperrt.

Zu 5.4:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen Nachträge sowie den Anteil aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 6 400 T€.

Zu 6.2.2:

Für die Jahre 2019 und 2020 fallen noch Kosten i. H. v. 31 339 T€ an. Gesperrt nach § 24 BHO sind 4 944 T€. Vorläufig von den Kosten der ES-Bau wurden weiterhin die Kosten für einen Hubschrauberlandeplatz i. H. v. 1 600 T€ abgezogen.

Zu 6.51:

Ein Teilbetrag i. H. v. 323 T€ unterliegt einer baufachlichen Sperrung.

Zu 6.10:

Die Maßnahme wurde überwiegend aus KPII-Mitteln finanziert. Die Verausgabungen und die prognostizierten Mittelbedarfe betreffen die Differenz, die nicht aus KPII finanziert wurde.

Zu 8.5:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen einen Anteil von Mitteln aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 1,1 Mio. €.

Zu 16.1:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen einen Anteil von Mitteln aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 100 T€.

Zu 30.2:

Die Gesamtausgaben berücksichtigten den 1. und 2. Nachtrag; ein Teilbetrag aus dem 2. Nachtrag i. H. v. 3 720 T€ unterliegt einer baufachlichen Sperrung; ein Teil der Gesamtausgaben bis 2011 i. H. v. 9 369 T€ entfällt auf KP II; der nicht verteilte Betrag i. H. v. 3 341 T€ wird vom Nutzer über dessen Epl. geleistet.

Zu 30.3.3:

Anentwicklungskosten i. H. v. 1 332 T€ sind nicht Bestandteil der haushaltsmäßige Anerkennung.

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Vorbemerkung

Die im Kapitel 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

Titelgruppe 01

Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Artikeln I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

Titelgruppe 02

Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

Titelgruppe 03

Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

Titelgruppe 04

Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Absatz 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

Überblick zum Kapitel 6067	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		34
Übrige Einnahmen.....	845 810	845 735	+75		801 066
Gesamteinnahmen.....	845 810	845 735	+75		801 100
Ausgaben					
Personalausgaben.....	192 555	199 215	-6 660		239 101
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	2 082 210	2 064 380	+17 830		1 952 214
Gesamtausgaben.....	2 274 765	2 263 595	+11 170		2 191 315
davon nicht flexibilisiert.....	2 274 765	2 263 595	+11 170		2 191 315

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(630)	(705)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	340	370	437
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	160	200	239
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	20	25	33
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	10	21
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	100	100	147

Erläuterungen:

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(2 530)	(2 530)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 500	1 400	2 126
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	600	750	1 144
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	80	100	110

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	100	100	162
----------------	---	-----	-----	-----

281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	250	180	364
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(842 650)	(842 500)	
---------	---	-----------	-----------	--

119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	34
----------------	----------------------	---	---	----

232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 450	1 100	1 117
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 200	4 400	4 257
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	837 000	837 000	790 909
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(1 255)	(1 330)	
432 11	Versorgungsbezüge -018	700	805	892

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2013	Anzahl am 1.1.2014	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	-	-	0,00
Witwen und Witwer und Waisen...	79	61	-22,80
Zusammen.....	79	61	-22,80

434 11	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	25	25	37
443 11	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	-	-	-
446 11	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften -018	530	500	683

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(147 250)	(162 038)	
434 21	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	3 200	3 535	2 817
437 21	Versorgungsbezüge -018	27 200	31 170	35 979

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2013	Anzahl am 1.1.2014	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	54	41	-24,10
Witwen und Witwer und Waisen...	3 768	3 074	-18,40
Zusammen.....	3 822	3 115	-18,50

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	320	400	279
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
443 21 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	30	30	1
446 21 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	6 500	5 500	7 684
632 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	47 500	50 000	41 403
Erläuterungen:				
1. Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.				
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.				
3. Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).				
633 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	4 240	5 000	4 306
Erläuterungen:				
Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.				
636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	640	767	653
Erläuterungen:				
Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.				
636 22 -018	Nachversicherungen	13 500	16 000	13 515
Erläuterungen:				
Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).				
636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)	42 000	47 000	46 172
Erläuterungen:				
Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).				

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	320	447	302
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	1 800	2 189	1 860
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(245 260)	(259 627)	
434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	4 000	3 800	4 595
437 31 -018	Versorgungsbezüge	91 000	100 000	116 579

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2013	Anzahl am 1.1.2014	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	476	334	-29,80
Witwen und Witwer und Waisen...	10 527	8 533	-18,90
Zusammen.....	11 003	8 867	-19,40

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

443 31 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	50	50	1
446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	44 000	38 000	54 107
632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	5 900	6 373	6 063

Erläuterungen:

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 03				
633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	1 650	1 764	1 444
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.			
636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	320	336	380
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.			
636 32 -018	Nachversicherungen	95 000	105 000	113 593
	Erläuterungen: Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI). Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen. Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt: 1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1102 Tit. 636 03, 2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0801 Tit. 636 33.			
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	140	151	142
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.			
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	3 200	4 153	3 188
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.			
Titelgruppe 04				
Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 881 000)	(1 840 600)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee	9 000	9 200	9 455
	Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung über-			

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 Reste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
<p>Noch zu Titel 439 41 (Titelgruppe 04)</p>				
<p>fürten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.</p>				
439 42 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 200	4 400	4 260
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
439 43 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR	200	200	201
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
439 44 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS	1 600	1 600	1 531
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.</p>				
636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund	4 000	3 200	3 026
<p>Erläuterungen: Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).</p>				
636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen	653 000	630 000	596 424
<p>Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.</p>				
636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	837 000	837 000	790 598
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				
636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen	61 000	58 000	51 680
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				
636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen	311 000	297 000	277 465
<p>Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.</p>				

60 Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2015	a) Bis einschl. 31.12.2013 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2015 b) VE 2014 c) VE 2015	davon fällig					
			2015	2016	2017	2018	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 6002

533 01 - Kosten der Ombuds- stelle zur Überwachung der So- zialchartas im Rahmen der Pri- vatisierung der TLG IMMOBILI- EN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	500	a) 670 b) - c) -	500	170	-	-	-	-	-
540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermün- zen und die Unterhaltung des Münzumschlags	372 000	a) 4 890 b) 194 000 c) 182 000	4 890	-	-	-	-	45 500	-
559 01 - Beitrag zur Beschaf- fung von Verteidigungssyste- men für Israel	15 000	a) 15 000 b) - c) -	15 000	-	-	-	-	-	-
687 02 - Zahlung an die Helleni- sche Republik	412 000	a) 1 612 000 b) - c) -	412 000	310 000	243 000	197 000	450 000	-	-
971 09 - Zukunftsinvestitionen insbesondere für öffentliche In- frastruktur und Energieeffizienz	-	a) - b) - c) 7 000 000	-	-	-	-	-	-	-
Summe des Kapitels 6002	9 567 431	a) 1 632 560 b) 194 000 c) 7 182 000	432 390	310 170	243 000	197 000	450 000	-	-
Summe des Einzelplans 60	12 173 996	a) 1 632 560 b) 194 000 c) 7 182 000	432 390	310 170	243 000	197 000	450 000	-	-

Personalhaushalt

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	<u>Übersichten</u>	
	Sonstige Stellenübersichten:	
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	96

**6004 Anlage zu Kapitel
Sonstige**

**Sonstige Stellenübersichten
zu Kap. 6004**

Titel	aus Nr. ... Erläuterung	Bezeichnung
1	2	3

121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Zu Titel 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Stellenübersicht							
Besoldungs-/ Vergütungs-/ Gehaltsgruppen	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar					Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
	Tit. 422 .1, 425 .1 und 426 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan			Tit. 425 .1 und 426 .1 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)	
	Soll 2015	Soll 2014	besetzt am 1. Juni 2014	Soll 2015	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2014
1	2	3	4	5	6	7	8

Beamtinnen und Beamte

B 6.....	1,0	1,0	1,0				
B 4.....	2,0	2,0	1,0				
B 3.....	12,0	12,0	5,0				
B 2.....	21,0	21,0	16,0				
A 16.....	30,0	30,0	37,0				
A 15.....	131,0	131,0	114,0				
A 14.....	104,0	104,0	80,0				
A 13 h.....	17,0	17,0	1,0				
A 13 g+Z.....	4,0	4,0	-				
A 13 g.....	152,0	152,0	150,0				
A 12.....	284,0	284,0	209,0				
A 11.....	521,0	521,0	458,0				
A 10.....	213,0	243,0	198,0				
A 9 g.....	15,0	5,0	3,0				
A 9 m+Z.....	14,0	14,0	14,0				
A 9 m.....	44,0	44,0	37,0				
A 8.....	12,0	22,0	18,0				
A 7.....	6,0	6,0	11,0				
A 6 e.....	3,0	3,0	3,0				
A 5 e.....	1,0	1,0	-				
A 4.....	1,0	1,0	1,0				
Zusammen.....	1 588,0	1 618,0	1 357,0				

Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

AT (V).....	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-
AT B.....	11,0	11,0	14,0	-	-	-	-
Zusammen.....	14,0	14,0	17,0	-	-	-	-

Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

E 15.....	17,0	16,0	18,0	-	-	-	-
E 14.....	70,0	52,0	57,0	-	-	-	-
E 13.....	80,0	59,0	45,0	-	-	-	-
E 12.....	135,0	110,0	127,0	-	-	-	-
E 11.....	383,0	325,0	389,0	-	-	-	-
E 10.....	285,0	252,0	357,0	-	-	-	-
E 9.....	618,0	615,0	686,0	-	-	-	-
E 8.....	245,0	241,0	176,0	-	-	-	-
E 7.....	57,0	57,0	72,0	-	-	-	-
E 6.....	503,0	503,0	834,0	-	-	-	-
E 5.....	1 834,0	1 834,0	1 522,0	-	-	-	-
E 4.....	42,0	42,0	52,0	-	-	-	-
E 3.....	176,0	180,0	138,0	-	-	-	-
E 2.....	50,0	57,0	80,0	-	-	-	-
Zusammen.....	4 495,0	4 343,0	4 553,0	-	-	-	-
Insgesamt.....	6 097,0	5 975,0	5 927,0	-	-	-	-